

Bekanntmachung
Erteilung der Genehmigung
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 40
„Riebeckplatz – Zukunftszentrum“

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2026 die Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 40 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, beschlossen (Beschluss-Nr. VIII/2025/02116) und diese Änderung ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 2026, Az.: 305.1.1-21101-40Ä-HAL\000 nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 40 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, befindet sich in zentraler Lage der Stadt Halle (Saale) unmittelbar nordwestlich des Hauptbahnhofes und südöstlich der Altstadt. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Fläche von ca. 3,4 ha. Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt: im Norden durch die Volkmannstraße, im Osten durch Bahnflächen, im Süden durch den Riebeckplatz auf Höhe der Einmündung Delitzscher Straße und im Westen durch die östliche Begrenzung der Magdeburger Straße.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Lageplan ersichtlich.



Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB kann jedermann die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 40 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, und die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung der Stadt Halle (Saale), Neustädter Passage 18, 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08, während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./ Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Saale) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

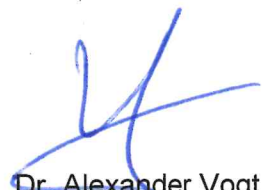
Ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 8 Absatz 7 KVG LSA in Verbindung mit § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Halle (Saale), den

25.08.2026




Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 25.02.2026 die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 40 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, Vorlage-Nr. VIII/2025/02116, beschlossen. Diese Änderung ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30.06.2026, Az.: 305.1.1-21101-40Ä-HAL/000, nach § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 25.02.2026



- Siegel -

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'V' and 'A'.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister